

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Preisverordnung Nr. 144.**

**Preisbildung  
im Färber- und Chemischreiniger-Handwerk.**

**Vom 23. Januar 1952**

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 144 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Färber- und Chemischreiniger-Handwerk (GBl. S. 447) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Preisverordnung Nr. 144 — Preisbildung im Färber- und Chemischreiniger-Handwerk (GBl. S. 451) wird wie folgt geändert:

§ 2 Zu § 1 Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Buchst. c:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 2 Zu § 1 Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Buchst. a:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 139%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen  
I. V.: Georgino  
Staatssekretär

• 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 451).

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Preisverordnung Nr. 145.  
Preisbildung  
im Sattler- und Feintäschner-Handwerk.**

**Vom 23. Januar 1952**

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 145 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Sattler- und Feintäschner-Handwerk (GBl. S. 452) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Preisverordnung Nr. 145 — Preisbildung

im Sattler- und Feintäschner-Handwerk (GBl. S. 455) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 4 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 74%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen  
I. V.: Georgino  
Staatssekretär

• 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 455).

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Preisverordnung Nr. 146.  
Preisbildung im Spankorbmacher-Handwerk.**

**Vom 23. Januar 1952**

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 146 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Spankorbmacher-Handwerk (GBl. S. 457) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Preisverordnung Nr. 146 — Preisbildung im Spankorbmacher-Handwerk (GBl. S. 460) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 4 Abs. 1:

Zuschlag für Gemeinkosten auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 52%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkosten-